SATZUNG

des

Ingenieurinnennetzwerk IngNet e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Ingenieurinnennetzwerk IngNet e.V.".
- 2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
 " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung und zwar
 insbesondere:
 - a) Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen in technischen Berufen, insbesondere von Architektinnen, Ingenieurinnen und bauverwandten Berufen;
 - b) Unterstützung und Förderung der Ausbildung von jungen Frauen in technischen Berufen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern, z. B. durch
 - a) Austausch über allgemeine und frauenspezifische Themen in Bezug auf den Ingenieurberuf sowie über die berufliche Stellung als Angestellte, Teilselbständige oder Selbständige;

- b) Verbesserung der Arbeitssituationen von Frauen in ingenieurnahen Berufsfeldern;
- c) Informationen über Fort- und Weiterbildungsangebote;
- d) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) Gegenseitige Unterstützung von Frauen im beruflichen Alltag;
- f) Führung einer Expertinnendatei zur Erleichterung der professionellen Zusammenarbeit und gegenseitigen fachlichen Beratung;
- g) Hilfe beim Berufseinstieg und Wiedereinstieg von Frauen;
- h) Ermutigung von M\u00e4dchen und Frauen zur Wahl technischer Berufe;
- i) Steigerung der Akzeptanz von Frauen in technischen Berufen:
- j) Kontakte zu anderen Netzwerken, Verbänden und Interessengemeinschaften;
- k) Öffentlichkeitsarbeit, um die Leistungen von Frauen in technischen Berufen sichtbar zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins können werden: Architektinnen, Ingenieurinnen, Studentinnen dieser Fachrichtungen, Frauen aus bauverwandten Berufen sowie Frauen, die die Vereinsziele unterstützen.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung der Mitgliedschaft ist
 mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.6. und 31.12.
 eines Kalenderjahres zulässig.

 Der Ausschluß eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund
 möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich mit der Zahlung des
 Mitgliedsbeitrages für zwei Kalenderjahre in Verzug
 befindet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand
 durch schriftlichen Bescheid. Dem Mitglied ist vor der
 Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Weitere Formen der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse berufen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Verteilung der Aufgaben intern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Amtsniederlegung oder Widerruf der Bestellung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es 1/3 aller Mitglieder verlangt.

- 3) Der Vorstand lädt zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl der Rechnungsprüferinnen;
 - f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

 Mitglieder können sich bei Abstimmungen durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.

6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren.
- Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Verwendung von Mitteln

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- 5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemmeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
- 2) Im Falle der Liquidation des Vereinsvermögens (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit) sind die im Zeitpunkt der Liquidation im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Festgestellt am

Vorstand

Aktualität: 15.09.1999